

KANALGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 15.09.2005 mit der die Kanalgebührenordnung (Kanalanschlussgebühr und Kanalbenutzungsgebühr) für die Gemeinde Redlham neuerlich erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetztes 1958, LGBl.Nr. 28, idgF. und des Art. 1 § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss von bebauten oder unbebauten Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1.) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 €19,27 mindestens aber €2.891,00, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

2.) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke ausgebaut worden sind. Zu Wohnräumen zählen dabei auch Schwimmbad, Sauna, Bad, WC, Waschküche, Bar, Kellerstüberl, Hobbyräume und ähnliche Zweckräume. In jedem Fall aber bleiben Heiz- und Brennstofflagerräume unberücksichtigt. Ebenso bleiben Garagen und Nebengebäude unberücksichtigt.

3.) Zur Bemessungsgrundlage werden Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:

Abschläge:

a.) Für alle rein betrieblichen Lager- und Garagierzwecken dienenden Gebäude, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist. - 80 %

Als Gebäude dieser Art gelten solche, in welchen Waren gelagert werden, die dort keiner Be- und Verarbeitung unterzogen werden.

b.) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossene Gebäudeteile und Einzelräume, von welchen außer den Abwässern aus sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Geschäfte). Nicht jedoch für Büros und Garagierungsunternehmen. - 65 %

Zuschläge:

a.) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist. + 200 %

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundaussmaß von 30m² als Bemessungsgrundlage herangezogen.

b.) Für Gast- und Schankbetriebe sowie Cafes. + 30 %

Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke verwendet oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.

4.) Für landwirtschaftliche Objekte gilt diese Berechnungsgrundlagenerrechnung mit der Ausnahme, dass alle jene Gebäudeteile, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und aus denen weder durch unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss die Einleitung von Abwässern möglich ist bzw. nach der öö. Bauordnung nicht eingeleitet werden dürfen, unberücksichtigt bleiben. Hierzu zählen insbesondere Vorhäuser, Getreidelagerräume, Scheunen, Stallungen, Tenne, Einstellplätze (Wagenremise) für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

5.) Werden für ein Grundstück mehrere Anschlüsse an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage hergestellt, so ist für jeden weiteren Anschluss eine Gebühr von €750,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 3

Nachträgliche Änderung

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1.) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.

2.) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.

3.) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1.) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung be-

trägt 80 von Hundert jenes Betrages, der von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2.) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit die Vorauszahlung in Raten zu entrichten, wobei die erste Rate im Ausmaß von 40 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides und die zweite Rate von ebenfalls 40 % innerhalb 6 Monate nach Zustellung dieses Bescheides fällig ist. Der Rest ist bei Anschluss an das Kanalnetz zu entrichten.

3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainern bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsg Gebühr

1.) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für die mit einer Wasseruhr ausgestatteten Grundstücke

ab 01.01.2011

€3,22/m³

für jeden Kubikmeter Wasser, der in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage eingeleitet wird. Ausgenommen hievon sind landwirtschaftliche Betriebe und Objekte, die keine Messvorrichtung haben.

2.) Die Kanalbenützungsg Gebühr für alle anderen, mit keiner Messvorrichtung versehenen Objekte beträgt je m² und Jahr der nach § 2 errechneten Bemessungsgrundlage € 3,70 ab 1.10.2005 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %). Im selben prozentuellen Ausmaß, wie sich die Kanalbenützungsg Gebühr gemäß § 5, Abs. 1 erhöht, erhöht sich auch die Bemessungsgrundlage von €3,70 je m².

3.) Alle landwirtschaftlichen Betriebe, welche keine eigene Wasseruhr für das Wohnobjekt in Betrieb haben, werden nach einem Pro-Kopf-Verbrauch von 60 m³ pro im Objekt wohnender Person und Jahr verrechnet. Die m³ Gebühr gemäß Abs. 1 findet Anwendung.

4.) Alle Liegenschaftsbesitzer, die einen Swimmingpool auf ihrem Grundstück haben, haben für eine ordnungsgemäße Befüllung, jedoch auch, bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen, für eine Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Redlham zu sorgen; für das eingeleitete Abwasser ist jedenfalls eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten, was wiederum eine Erfassung des benötigten Wassers mit einer tauglichen Messvorrichtung voraussetzt.

5.) In Ausnahmefällen ist die Gemeinde berechtigt, die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Ausstattung und Verwendungsart zu berechnen.

§ 6

Wassermessergebühr

Die Wassermessergebühr (Zählermiete) beträgt pro Wassermesser monatlich €0,65 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Einhebung der Wassermessergebühr erfolgt in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches

- 1.) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.
- 2.) Bei nachträglichen Änderungen von Gebäuden (§ 3 Abs. 1 und 2) ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten fällig. Eine Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten ist zwei Wochen nach Vollendung derselben bei der Gemeinde zu erstatten. Die Kanalbenützungsgbühr wird erstmalig mit der Fertigstellung des Kanalanschlusses fällig.
- 3.) Die Kanalbenützungsgbühr wird in Vierteljahresraten eingehoben. Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August werden Akontozahlungen vorgeschrieben und die Abrechnung erfolgt mit der 4. Rate am 15. November eines jeden Jahres.

§ 8

Inkrafttreten

- 1.) Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1.10.2005 in Kraft. Die Kanalgebührenordnung vom 10.09.1992 idgF. tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister: